

RCI Bank

Gleichbleibende Vertragsbestimmungen

1. Antrag, Annahme, Leasingvertragsdauer

- 1.1** Der Antragsteller ist 30 Tage ab Unterfertigung an seinen Antrag gebunden. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Annahme durch den Leasinggeber (LG); die Leasingdauer und Verpflichtung zur Bezahlung des Leasingentgeltes beginnt ab Bereitstellung des Leasingobjektes (LO) zur Übernahme durch den Leasingnehmer (LN). Der Tag, an dem die Leasingdauer beginnt, ist Stichtag für den Beginn der weiteren Leasingmonate.
- 1.2** Der vom Kunden unterfertigte Antrag wird vom LG nicht gegengezeichnet. Die Annahme des Antrages durch den LG und der Vertragsabschluss erfolgt durch Anzeige der Bereitstellung des LOs.
- 1.3** Das Leasingverhältnis wird auf die auf Seite 1 des Leasingvertrages (Antrag) angeführte Anzahl von Monaten abgeschlossen und endet nach Ablauf dieser Leasingmonate, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Während der vereinbarten Leasingdauer kann der Leasingvertrag von den Vertragsparteien nicht durch ordentliche Kündigung, sondern nur durch vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund (Pkt. 8.) oder durch vollständige vorzeitige Erfüllung (Pkt. 12.8) aufgelöst werden.
- 1.4** Wird zwischen dem Kunden und dem ausliefernden Händler ein verbindlicher Liefertermin vereinbart und gerät der Händler mit seiner Leistung in Verzug, in dem er das LO zum vereinbarten Liefertermin nicht oder nur mit wesentlichen Mängeln anbietet und übernimmt der LN das Mietobjekt deshalb nicht, kann er vom LG verlangen, dem Händler gegenüber auf ordnungsgemäße Erfüllung zu bestehen oder unter Setzungen einer angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag zurückzutreten. Mit Wirksamkeit des Rücktritts vom Kaufvertrag bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird auch der Leasingvertrag aufgelöst.

2. Übernahme, Mängelprüfung

- 2.1** Der LN ist verpflichtet, das LO nach Anzeige der Bereitstellung unverzüglich zu übernehmen. Unterbleibt die Übernahme aus anderen Gründen als wegen wesentlicher Mängel des LOs, so kann der LG nach Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und als Schadenersatz 15% des Neuwertes des LOs inklusive Zubehör verlangen. Diese Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht. Der LN kann sich von seiner Schadenersatzpflicht gänzlich befreien, indem er sein mangelndes Verschulden am Unterbleiben der Übernahme beweist.
- 2.2** Der LN übernimmt das LO für den und zum Zweck des Eigentumserwerbs des LGs, dem der Typenschein auszufolgen ist. Das LO wird auf einen LN zugelassen, der auch Fahrzeughalter ist. Der LN hat dem LG jeden aus einer unrichtigen Übernahmeerklärung erwachsenden Schaden zu ersetzen.

2.3 Der LN hat das LO unverzüglich nach Übernahme auf Mängel zu untersuchen und für den LG alle Rechte und Pflichten hinsichtlich Mängelprüfung, Erfüllung und Gewährleistung zu wahren. Offene Mängel sind dem Lieferanten gegenüber zu rügen und dem LG schriftlich bekanntzugeben. Der LN haftet dem LG für alle Schäden, die ihm aus der Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen. Eine vom Lieferanten gewährte Preisminderung steht ausschließlich dem LG zu. Garantieleistungen müssen bei einer Renault-Fachwerkstätte in Anspruch genommen werden.

3. Gewährleistung, Schadenersatz

3.1 Die Auswahl des Lieferanten und des LOs in der vereinbarten Ausstattung erfolgte durch den LN. Der LN ist mit technischen und ausstattungsmaßige Änderungen, soweit sie geringfügig, sachlich gerechtfertigt und zumutbar sind, einverstanden. Der LG haftet nicht für eine besondere Eigenschaft oder Eignung des LOs für einen vom LN beabsichtigten Verwendungszweck.

3.2 In Erfüllung seiner dem LN gegenüber bestehenden Gewährleistungsverpflichtungen tritt der LG dem LN die ihm als Unternehmer gegen den Händler aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag über das LO zustehenden, den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Gewährleistungs- und Erfüllungsansprüche sowie die ihm als Käufer des LOs zustehenden Garantieansprüche, einschließlich der Berechtigung, diese Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, ab und dieser erklärt die Annahme. Die das LO betreffenden Garantieansprüche sind online auf der website des Herstellers zu ersehen und sind im Garantieheft, welches bei Fahrzeugübergabe an den LN ausgehändigt wird, gesondert angeführt.

3.3 Der Ersatz von Mangelfolgeschäden oder Schäden wegen verspäteter Erfüllung wird ausgeschlossen, insoweit dem LG nicht grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder es sich nicht um Personenschäden handelt.

3.4 Der LG haftet nicht für Schäden aus dem Besitz, Betrieb oder Gebrauch des LOs (Betriebsrisiko).

4. Leasingentgelt

4.1 Das Leasingentgelt basiert auf den Anschaffungskosten (Barzahlungspreis) und ist Entgelt für die Überlassung und den gewöhnlichen Gebrauch des LOs höchstens in vereinbartem Ausmaß (vereinbarte KM-Leistung). Jede Änderung der angenommenen Anschaffungskosten bedingt eine entsprechende Änderung des Leasingentgeltes.

4.2 Die erste Leasingzahlung ist nach Fahrzeugübernahme sofort an die RCI Banque SA Niederlassung Österreich zu bezahlen. Die vereinbarte Leasingvorauszahlung und/oder Kautionszahlung ist spätestens bei Übernahme des LOs an den ausliefernden Händler zu bezahlen. Die weiteren Leasingzahlungen müssen jeweils spätestens am 15. der Folgemonate abzugsfrei ausschließlich beim LG eingelangt sein.

4.3 Eine Leasingvorauszahlung wird während der vereinbarten Leasingdauer gleichmäßig aufgelöst und reduziert die monatliche Leasingrate entsprechend.

4.4 Das monatliche Nettoleasingentgelt bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert. Nur im Falle einer Änderung oder Neueinführung von Abgaben in Bezug auf das Leasingverhältnis oder das LO bzw. einer damit im Zusammenhang stehenden Versicherung ändert sich das Leasingentgelt im selben Verhältnis.

4.5 Das Leasingentgelt ist auch während der Dauer des Nichtgebrauches des LOs, aus welchem Grund auch immer, so auch wegen gänzlicher oder teilweiser Unbenützung, zu entrichten.

4.6 Der LN stimmt dem Bankeinzugsverfahren zu und verpflichtet sich zur Abgabe hierzu erforderlicher Erklärungen.

- 4.7 Eingehende Zahlungen werden ungeachtet einer anders lautenden Widmung durch den LN zuerst auf fällige USt-Forderungen angerechnet und dann auf Kosten, Verzugszinsen und schließlich auf die älteste ausstehende Leasingrate gebucht. Der LG ist jedoch berechtigt, eingehende Zahlungen auch anders, insbesondere auf Forderungen des LG gegen den LN aus anderen Verträgen oder sonstigen Rechtsgründen zu buchen.
- 4.8 Bei Verzug, aus welchen Gründen auch immer, hat der LN zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. bei vierteljährlicher Kapitalisierung zu bezahlen. Weiters ist er verpflichtet, für jedes Mahnschreiben einen Betrag von € 20,00 inklusive USt., sowie die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu ersetzen.

5. Kosten, Nutzung des Leasingobjektes

- 5.1 Der LN hat alle Kosten der Zulassung und späteren Abmeldung des LOs umgehend an die Lieferfirma zu bezahlen.
- 5.2 Der LN trägt während der Vertragslaufzeit alle Abgaben, Versicherungen sowie anfallende Service- und Reparaturkosten des LOs.
- 5.3 Übersteigt die tatsächliche Kilometerleistung die vereinbarte Kilometerleistung, so hat der LN die im Antrag ausgewiesenen Mehrkilometerkosten zu zahlen, welche spätestens bei Vertragsende fällig werden. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung gilt eine aliquote Kilometerleistung als vereinbart. Unterschreitet die tatsächliche Kilometerleistung die vereinbarte Kilometerleistung, so werden bis zu 10.000 Minderkilometer dem LN mit dem im Antrag ausgewiesenen Minderkilometersatz vergütet.
- 5.4 Der LN hat das LO schonend und pfleglich zu behandeln, in ordentlichem, beschädigungsfreiem Zustand zu erhalten, alle herstellerseitig vorgesehenen Wartungsdienste pünktlich durchführen zu lassen und allfällig erforderliche Reparaturen und Mängelbehebungen bei einer autorisierten Fachwerkstätte unter Verwendung von Originalersatzteilen oder qualitativ gleichwertigen Teilen durchführen zu lassen. Alle damit verbundenen Kosten trägt der LN.
- 5.5 Die Benützung des LOs zu motorsportlichen Veranstaltungen ist untersagt. Der LN darf mit dem LO nur in europäische Länder fahren, für die nach den Bedingungen der KFZ-Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung Versicherungsschutz besteht.
- 5.6 Ein- oder Umbauten am LO, die die ursprüngliche Substanz nicht beeinträchtigen und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des LG über. Der LG kann aber bei Vertragsende die Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des LN verlangen. Jegliche mit Änderungen oder der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zusammenhängende Wertminderung ist vom LN zu ersetzen. Andere Änderungen am LO sind nicht gestattet.
- 5.7 Der LN ist nicht berechtigt, die Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten, das LO zu vermieten, zu verpfänden oder sonst rechtlich darüber zu verfügen. Er darf den Betrieb des LOs nur an fahrtüchtige Personen mit gültiger Lenkerberechtigung überlassen.
- 5.8 Im Falle von Zugriffen auf das LO, insbesondere bei Pfändung, Beschlagnahme, Verfallserklärung o.ä. hat der LN den LG unverzüglich schriftlich unter Bekanntgabe der wesentlichen Umstände zu verständigen und ist verpflichtet, dem LG alle zur Freistellung des LOs bei zweckentsprechender Rechtsverfolgung notwendigen

Kosten zu ersetzen. Soweit ihm selbst eine Aktivlegitimation zukommt, ist er verpflichtet, selbst auf eigene Kosten alle erforderlichen Schritte zur Freistellung des LOs zu ergreifen.

- 5.9** Der LN trägt alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten für Typisierung, Einzug, Schätzung, Verwertung und Exszindierung des LOs, alle berechtigt vorgeschriebenen Abgaben, Versicherungsprämien, Entgelte für Schadensabwicklung, Kosten, Strafen, die mit Haltung, Besitz und Benützung des LOs verbunden sind, sowie die mit allen Vorschriften des LGs verbundene gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- 5.10** Zeiten, die für Wartung, Pflege, Reparatur oder Behebung von Betriebsstörungen jeder Art, aus welchen Gründen auch immer, am LO aufgewendet werden müssen, sind in die Vertragszeit einzurechnen und ist das Leasingentgelt auch über diese Zeiten zu bezahlen.

6. Gefahrtragung

- 6.1** Der LN trägt das Risiko des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung, des Verlustes, Diebstahls, Totalschadens, der Verfallserklärung, Beschlagnahme, Heranziehung durch Behörden, des vorzeitigen Verschleißes, der mangelnden gesetzlichen Zulässigkeit und mangelnder Betriebs- oder Gebrauchsfähigkeit, dies auch ohne sein Verschulden und ersetzt dem LG jeden dadurch entstehenden Nachteil.
- 6.2** Der LN ist verpflichtet, den LG umgehend von einem der oben unter 6.1 angeführten Umstände schriftlich zu verständigen, alle für die Beweissicherung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Versicherungsmeldungen zu erstatten und an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die Rechtsverfolgung gegen Verursacher und Versicherung obliegt dem LN auf seine Gefahr und Kosten.
- 6.3** Untergang oder endgültiger Verlust des LOs beenden den Leasingvertrag mit dem Zeitpunkt des Einganges der entsprechenden Meldung durch den LN beim LG. Im Falle des Diebstahls des LOs endet der Leasingvertrag zwei Monate nach Erstattung der Diebstahlsanzeige bei der Polizei, wenn das LO bis dahin noch nicht sichergestellt wurde. Der LN ist in diesen Fällen der Vertragsbeendigung verpflichtet, dem LG dem der allgemeinen Eurotax-Bewertung entsprechenden Wiederbeschaffungswert des LOs (Händlerverkaufswert, derzeit Eurotax-Gelb) zu bezahlen. Hierauf wird der unverbrauchte Teil der Leasingvorauszahlung und der Kautionsangerechnet. Der sich so ergebende Betrag wird im Zeitpunkt der Auflösung des Leasingvertrages fällig. Eine dem LG aus einem derartigen Ereignis zukommende Versicherungsleistung oder eine ihm zukommende Ersatzleistung des Schädigers werden dem LN gutgeschrieben bzw. nach Einlangen refundiert.

7. Versicherung, Schadensfall

- 7.1** Der LN ist verpflichtet, den vereinbarten Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Soweit nicht ohnedies der LG als Eigentümer des LOs Begünstigter einer abgeschlossenen Versicherung ist, treten der LN und seine Mitleasingnehmer zur Sicherstellung aller Vertragsansprüche des LGs bereits jetzt alle Ansprüche, die ihnen im Schadensfall gegen Verursacher und/oder Versicherer erwachsen, an den LG ab. Die Rechtsverfolgung obliegt dem LN (Mitleasingnehmern) auf eigene Kosten. Er kann zu diesem Zweck die Rückzession zum Inkasso begehren.
- 7.2** Im Schadensfall hat der LN unverzüglich die Reparatur des LOs in einer autorisierten Fachwerkstatt unter ausschließlicher Verwendung von Originalersatzteilen oder qualitativ gleichwertigen Teilen zu veranlassen und alle Reparaturkosten unbeschadet allfälliger Ersatzverpflichtungen vorerst selbst zu

tragen. Selbstbehalte oder Fälle der Leistungsfreiheit des Versicherers (Eigenverschulden, Obliegenheitsverletzungen etc.) sind vom LN endgültig selbst zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen (Wertminderung).

- 7.3** Nach Bezahlung einer Reparatur durch den LN beim LG eingehende Zahlungen eines Schadensverursachers oder Versicherers sind mit Ausnahme von Beträgen für merkantilen Minderwert (Wertminderung) zur Abdeckung offener Ansprüche gegen den LN aus dem Leasingvertrag und sodann für Reparaturaufwendungen zu verwenden; ein eventuell verbleibender Rest ist dem LN zum (teilweisen) Ersatz eines von ihm getragenen Reparaturaufwandes auszufolgen. Ersatzbeträge für Wertminderung verbleiben endgültig beim LG.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 8.1** Der LG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wobei diese Auflösung gegen alle Leasingnehmer wirkt, auch wenn nur einer einen Auflösungsgrund verwirklicht. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- wenn der LN mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung, Nachfristsetzung und Androhung der Vertragsauflösung länger als sechs Wochen im Verzug ist;
- wenn der LN verstirbt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögens nicht eröffnet wird;
- wenn der LN seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Republik Österreich nimmt;
- wenn der LN bei Vertragsabschluss über bedeutsame Umstände unrichtige Angaben gemacht oder solche verschwiegen hat;
- wenn der LN gegen sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt und dieses Verhalten trotz Mahnung nicht einstellt oder eingetretene Folgen unverzüglich beseitigt;
- wenn der LN trotz Erhalt einer qualifizierten Mahnung der Zahlungsverpflichtung seiner KFZ-Versicherungsprämie nicht nachkommt und somit der Verlust des Versicherungsschutzes droht.

- 8.2** Im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund durch den LG ist der LN verpflichtet, dem LG eine Entschädigung wie folgt zu leisten: 40 % der monatlichen Leasingentgelte (vor Leasingvorauszahlung, zzgl. MWSt.), die auf die in Wegfall gelangende Restlaufzeit noch entfallen wären. Diese Vertragsstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht.

- 8.3** Die erforderlichen Behebungskosten unbehobener Fahrzeugschäden sind zusätzlich zu ersetzen; die Bestimmung der Mehr/Minderkilometervergütung gemäß Punkt 5.3 kommt auch bei vorzeitiger Vertragsauflösung zur Anwendung.

9. Rückgabe des LOs

- 9.1** Bei Beendigung des Vertrages – soweit es sich nicht um eine solche gemäß Punkt 6.3 handelt – ist das LO unverzüglich mit allen Papieren und Schlüsseln auf Kosten und Gefahr des LN an die Lieferfirma zurückzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht binnen fünf Tagen nach, kann der LG die Rückführung des LOs auf Gefahr des LNs veranlassen. Dieser ist verpflichtet, dem LG die erforderlichen und zweckentsprechenden Kosten der Rückführung umgehend nach Vorschreibung zu ersetzen.

- 9.2** Bis zum Rücklangen des LOs bestehen alle Pflichten des LNs, insbesondere die Verpflichtung zur Weiterzahlung der Versicherungsprämien fort. Anstelle des Leasingentgeltes schuldet der LN bis zur erfolgten Rückstellung ein Benützungsentgelt in Höhe des vereinbarten Leasingentgeltes (vor

Leasingvorauszahlung, zzgl. MWSt.), welches zu denselben Stichtagen wie das vereinbarte Leasingentgelt fällig wird, spätestens aber mit Rückstellung des LOs.

- 9.3** Der LN hat das LO betriebsfähig und in einem der Eurotax-Bewertungsklasse 2 entsprechenden Zustand zu übergeben und ist verpflichtet, für jede über diesen vereinbarten Zustand hinausgehende Abnutzung oder Schaden Ersatz zu leisten, welche Ersatzleistung mit Vorschreibung durch den LG fällig wird. Werden Schlüssel, Fahrzeugdokumente oder Servicenachweise nicht mitübergeben, hat der LN für den sich daraus ergebenden Schaden und die Kosten der Wiederbeschaffung aufzukommen;
- 9.4** Der Zustand des LOs wird bei Rückklagen geprüft und protokollarisch festgehalten. Der LN ist berechtigt, eine Gleichschrift dieses Protokolls zu verlangen. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Fahrzeugzustand wird das Gutachten eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen eingeholt. Besteht am Kilometerzähler des LOs ein Schaden, wird auch die Feststellung des Kilometerstandes im Wege der Schätzung durch den Sachverständigen vorgenommen. Bei Schätzung des Kilometerstandes sind die Kosten des SV vom LN, bei Meinungsverschiedenheiten über den Fahrzeugzustand von der Partei zu tragen, dessen Behauptung vom Sachverständigen widerlegt wird.

10. Ankauf des LOs

Bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung hat der LN das Recht, das LO nach Vertragsende um den vereinbarten Restwert zzgl. MWSt. anzukaufen, sofern alle bis dahin entstandenen Zahlungsverpflichtungen erfüllt und der Kaufpreis bei der Lieferfirma erlegt wurde. Der Typenschein samt quittierter Rechnung wird anschließend zur Ausfolgung an den LN an die Lieferfirma übersandt.

11. Belehrung gemäß Konsumentenschutzgesetz

Ist der Vertrag für den LN ein Verbrauchergeschäft, kann er unter den im Folgenden wiedergegebenen Voraussetzungen des § 3 KSchG vom Vertrag zurücktreten:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Verhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Absatz 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

- 12.2** Verlegt der LN seinen Wohnsitz oder allgemeinen Aufenthalt ins Ausland, so können Klagen gegen ihn an seinem bei Vertragsabschluss gegebenen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich anhängig gemacht werden.
- 12.3** Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 12.4** Der LN ist zur Aufrechnung von eigenen Forderungen gegen den LG nur berechtigt, wenn der LG zahlungsunfähig ist oder die Forderung des LN im Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht und gerichtlich festgestellt oder vom LG anerkannt wurde.
- 12.5** Alle Leasingnehmer und Mitleasingnehmer haften für alle Verbindlichkeiten aus dem Bestand und der Auflösung dieses Vertrages solidarisch.
- 12.6** Der LN und alle Mitleasingnehmer sind verpflichtet, eine Änderung ihrer Anschrift unverzüglich schriftlich dem LG bekanntzugeben. Erklärungen des LG gelten als zugegangen und sind rechtswirksam, wenn sie an die vom LN zuletzt bekanntgegebene Anschrift zugestellt werden.
- 12.7** Die allfällige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bewirkt nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Eine nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine zulässige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem wirtschaftlichen Gehalt der nichtigen Bestimmung möglichst entspricht.
- 12.8** Der LN ist zur gänzlichen vorzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag berechtigt. In diesem Fall wird der LG die Gesamtbelastung des LNs in einem Ausmaß ermäßigen, das unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen den Umständen nach angemessen ist.